

Brienz, im März 2024

## **Auszüge aus der juristischen Auslegeordnung ettlersuter Rechtsanwalte, 15.03.2024**

---

Vorab erscheint es uns sinnvoll, kurz auf die rechtlichen Grundlagen einzugehen. Fur den Militarflugplatz Meiringen sind namentlich folgende Rechtsgrundlagen von Relevanz:

- Art. 126 Abs. 1 und 4 Militargesetz (MG): Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, durfen nur mit einer Plangenehmigung des VBS errichtet, geandert oder einem anderen militarischen Zweck zugefuhrt werden. Die Plangenehmigung fur Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsatzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) voraus.
- Art 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 5 Verordnung uber die Umweltvertraglichkeitsprufung (UVPV) i.V.m. Anhang Ziff. 50.3: Wesentliche Betriebsanderungen eines Militarflugplatzes unterliegen einer Umweltvertraglichkeitsprufung nach Art. 10a Umweltschutzgesetz (USG).
- Art. 18 Abs. 1 USG / Art. 8 Abs. 2 und 3 Larmschutzverordnung (LSV): Eine sanierungsbedurftige Anlage darf nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird. Bei einer wesentlichen anderung der Anlage mussen die Larmimmissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht uberschritten werden.
- Art. 17 Abs. 6 Bst. a LSV: Sanierungsverfahren bei Militarflugplatzen mussen bis am 31. Juli 2020 durchgefuhrt sein.

Wie die Situation des Militarflugplatzes Meiringen zeigt, wurden die vorstehenden Bestimmungen in mehrfacher Hinsicht verletzt:

- Im Zuge des Stationierungskonzepts der Armee vom 1. Juni 2005 wurde der Flugbetrieb mit Kampffjets auf dem Militarflugplatz Dubendorf aufgegeben und die Fliegerstaffel 11 (F/A-18 / Tiger F-5) im Jahre 2006 nach Meiringen verlegt, wodurch die Larmbelastung deutlich verstarkt wurde. In rechtlicher Hinsicht handelte es sich um eine wesentliche anderung einer sanierungsbedurftigen Anlage, wofur eine Anpassung des Sachplans und ein Plangenehmigungsverfahren samt Umweltvertraglichkeitsprufung sowie eine Larmsanierung erforderlich gewesen waren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-101/2011 vom 7. September 2011, E. 3.5; Urteil des Bundesgerichts 1C\_547/2017 vom 16. Mai 2018, E. 2.2, beide in Sachen «Stiftung Giessbach dem Schweizervolke»).

- Bis heute (mithin rund 20 Jahre später und rund 4 Jahre nach Ablauf der gesetzlichen Sanierungsfrist) ist indes weder der Objektteil des Sachplans Militär verbindlich angepasst noch erging ein Plangenehmigungs- und Sanierungsentscheid mit lärmschutzrechtlichen Erleichterungen:

- Die Anpassung des Objektblatts war vom VBS in der Vergangenheit zweimal ausgesetzt worden: Die im Jahre 2007 und 2011 durchgeführten Mitwirkungsverfahren verliefen im Sand. Auch die Zusage des VBS, dass das Objektblatt gemeinsam mit der Anpassung des Programmteils bis spätestens 31. Juli 2020 (Ablauf gesetzliche Sanierungsfrist) aufgelegt werden solle (vgl. die rechtskräftige Verfügung des VBS vom 31. August 2015 betreffend Lärmklage IGF Alpenregion und weitere Beteiligte, E. 1.8), wurde nicht verwirklicht.
- Im November 2021 hat das VBS den Behörden im Rahmen des Koordinationsprozesses den Entwurf des neuen Objektblatts samt Lärmberechnungen zugestellt. Diese Grundlagen basieren auf jährlich 5'000 Kampffjetflugbewegungen mit den heutigen Flugzeugtypen (hauptsächlich F/A-18). Bevor das formelle Verfahren mit Anhörung und Mitwirkung der Bevölkerung gestartet werden kann, müssen der Entwurf und die Lärmberechnungen nun im Hinblick auf den neuen F-35 überarbeitet werden. Der Beginn des Mitwirkungsverfahrens ist derzeit offen.

- Bis zur Verabschiedung des neuen Objektblatts sind für Meiringen das Objektblatt 2001 und der Lärmbelastungskataster 1998 massgeblich. Diese basieren auf 2'300 Flugbewegungen mit dem F/A-18 ohne Nachbrennerstarts. Tatsächlich fanden von 2018 bis 2022 im Durchschnitt rund 3'700 Jetflugbewegungen (hauptsächlich F/A-18) statt, vorwiegend mit Nachbrennerstarts (Quelle: Protokoll Sitzung Kontaktgremium vom 26. Oktober 2022). In der Vergangenheit waren es gar 4'000 bis 5'000 Jetflugbewegungen allein mit dem F/A-18. Die zulässige Anzahl Flugbewegungen ist damit deutlich überschritten. Entsprechendes gilt für die zulässige Lärmbelastung.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der **Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz Meiringen spätestens seit 2006 gesetzeswidrig** erfolgt: Einerseits fehlen die erforderlichen Genehmigungen (Anpassung Sachplan und Plangenehmigungsverfahren mit UVP), andererseits verstösst der Flugbetrieb gegen die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, namentlich gegen die Lärmschutzbestimmungen (so ausdrücklich das BAFU im Fall BGer 1C\_547/2017 vom 16. Mai 2018, E. 2.2). Wie die Lärmmessungen der Sinus AG von Januar 2023 deutlich machen, werden die massgeblichen IGW teilweise massiv überschritten (zudem werden Maximalpegel von bis zu 114 dB erreicht), ohne dass bislang Erleichterungen gewährt wurden. Mit dem neuen F-35 dürfte sich die Lärmsituation noch zusätzlich verschärfen; die Lärmmessungen werden vom VBS jedoch bislang unter Verschluss gehalten.